

§24

Erziehungsaufsicht

(1) Die Ausübung der Erziehungsaufsicht wird einem Erziehungshelfer übertragen, der vom Referat Jugendhilfe zu bestellen ist.

(2) Der Erziehungshelfer ist verpflichtet, die sozialistische Erziehung des Minderjährigen zu fördern. Er hat der Jugendhilfekommission regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die sich aus der Erziehungsaufsicht ergebenden Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Erziehungshelfers sind bei der Anordnung genau zu bestimmen.

§25

Erziehung Minderjähriger in fremden Familien

(1) Minderjährige in fremden Familien sind Kinder und Jugendliche, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie als der ihrer Eltern befinden.

(2) Über die Erziehung und Entwicklung Minderjähriger in fremden Familien obliegt den Organen der Jugendhilfe die Aufsicht. Das gilt nicht, wenn das Erziehungsrecht auf Großeltern oder auf den Ehegatten eines Elternteils übertragen wurde.

(3) Für Minderjährige in fremden Familien kann das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadt- kreises, Stadtbezirkes) monatliche Pflegezuschüsse und bei besonderen Aufwendungen auch einmalige Zuschüsse gewähren.

(4) Die Höhe der Zuschüsse wird durch besondere Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung geregelt. Ein Anspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

§26

Heimerziehung

(1) Die Durchführung der Heimerziehung erfolgt nach besonderen Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Das Referat Jugendhilfe kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Heimes die angeordnete Heimerziehung mit dem Ziel der Entlassung des Minderjährigen aussetzen. Über die Aufhebung oder die Fortsetzung der Heimerziehung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

§27

Maßnahmen zur Sicherung wirtschaftlicher Interessen Minderjähriger

Sind wirtschaftliche Interessen Minderjähriger gefährdet, kann das Referat Jugendhilfe insbesondere

- a) den Erziehungsberechtigten bestimmte Pflichten auferlegen,
- b) Anordnungen über die Verwaltung des Vermögens treffen,
- c) die Vertretung des Minderjährigen in einzelnen Angelegenheiten selbst wahrnehmen oder dafür einen Pfleger bestellen.

VI.

Organe der Jugendhilfe in den Bezirken

§28

Das Referat Jugendhilfe

Das Referat Jugendhilfe ist ein Fachorgan des Rates des Bezirkes. Es ist Bestandteil der Abteilung Volksbildung. Der Leiter des Referates Jugendhilfe wird vom Rat berufen und abberufen, die Jugendfürsorger werden vom Bezirksschulrat eingestellt und entlassen.

§29

Der Jugendhilfeausschuß

(1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein Kollegialorgan des Rates des Bezirkes.

(2) Der Jugendhilfeausschuß setzt sich aus 5 bis 7 in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern zusammen. Seine Mitglieder werden vom Rat des Bezirkes für die Dauer von 2 Jahren berufen. Den Vorsitz führt der Leiter des Referates Jugendhilfe des Rates des Bezirkes.

§30

Zuständigkeit

(1) Die Organe der Jugendhilfe des Rates des Bezirkes sind zuständig für

- a) die spezielle fachliche Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke),
- b) die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) und die Anordnung von Maßnahmen im Beschwerdeverfahren,
- c) die Beantragung der Aufhebung von Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) und Bezirke durch den Zentralen Jugendhilfeausschuß,
- d) die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Einrichtungen.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Buchst. b erfolgen durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses des Rates des Bezirkes.

VII.

Die zentrale staatliche Leitung der Jugendhilfe

§31

(1) Die Aufgaben des Ministeriums für Volksbildung auf dem Gebiet der Jugendhilfe werden von der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung und dem Zentralen Jugendhilfeausschuß wahrgenommen. Der Leiter der Abteilung Jugendhilfe, der zugleich Vorsitzender des Zentralen Jugendhilfeausschusses ist, wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(2) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß ist das Kollegialorgan für Entscheidungen nach § 32 Abs. 1 Buchstaben d und e. Er setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen, die vom Minister für Volksbildung für die Dauer von 2 Jahren berufen werden,